

Kommunalsteuer

Mit dem Steuerreformgesetz 1993 wurde die Lohnsummensteuer von der Kommunalsteuer abgelöst. Bei der Kommunalsteuer handelt es sich ausschließlich um eine **Gemeindeabgabe**.

Das Unternehmen unterliegt der Kommunalsteuer in jener Gemeinde, in der sich eine Betriebsstätte des Unternehmens befindet. Bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten und Wanderunternehmen gibt es gesonderte Regelungen. Erstreckt sich beispielsweise die Betriebsstätte über mehrere Gemeinden, muss die Unternehmerin/der Unternehmer die Bemessungsgrundlage auf die beteiligten Gemeinden zerlegen. Bei Wanderunternehmen ist die Bemessungsgrundlage im Verhältnis der Betriebsdauer auf die jeweiligen Gemeinden zu zerlegen.

Der/Die Unternehmerin muss die Kommunalsteuer für jeden Monat selbst berechnen. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem Lohnzahlungen, Gestellungsentgelte an ausländische ÜberlasserInnen oder Aktivbezüge an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gewährt worden sind. Weiters hat der/die UnternehmerIn der zuständigen Behörde jährlich eine nach Kalendermonaten aufgegliederte Steuererklärung über die Berechnungsgrundlagen abzugeben.

Entrichtung der Kommunalsteuer:	bis zum 15. Des Folgemonats
Steuererklärung:	bis zum 31. März des darauf folgenden Kalenderjahres
Bei Betriebsende:	innerhalb eines Monats nach Betriebsaufgabe

Informationen zu diesem Thema finden Sie auch in www.help.gv.at im Bereich [Steuern](#)

Weitere Auskünfte erhalten Sie auch bei Ihrem Gemeindeamt.

Zuständig:
Susanne Bauer - Abgabenwesen
1.Stock, Zimmer 4
Tel.02985/2100-21, e-Mail: bauer.gemeinde@gars.at